



Tweng, am 16.12.2024  
Zahl: D/35869/2024

## Ausnahme vom Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 in der Silvesternacht 2024/2025

### VERORDNUNG

#### I.

Aufgrund § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. Nr. 131/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

**Bewohnte Teile des Ortsgebietes von Tweng und Obertauern** werden vom Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2, das sind gemäß § 11 T. 2 PyroTG 2010, Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung von Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in abgegrenzten Bereichen,

**vom 31.12.2024, 18:00 Uhr, bis 01.01.2025 03:00 Uhr,  
ausgenommen**

#### II.

Dieses Verbot wird anlässlich des Silvesterabends zwar aufgehoben, allerdings bleibt unbeschadet der obigen Verordnung das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2

- in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäuser, Krankenanstalten, Kinder-, Alters und Erholungsheimen sowie Tierheimen; § 38 (2)
- in geschlossenen Räumen; § 38 (4)
- in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdenden Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen; § 38 (5)
- innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen; § 39 (1)

#### **generell verboten.**

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse F2 dürfen **Personen unter 16 Jahren nicht überlassen** und von diesen weder besessen noch verwendet werden; § 15 (2)

#### III.

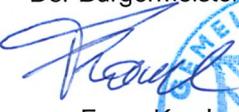
Wer gegen diese Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern das Verhalten keinen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis € 3.600,00.- oder mit Freiheitsstrafen bis zu drei Wochen zu bestrafen. Auch der **Versuch** ist strafbar.

Die Verordnung tritt mit dem auf den Beginn dieser Kundmachung folgenden Tag in Wirksamkeit.

angeschlagen am: 16.12.2024

abgenommen am: 01.01.2025

Der Bürgermeister:

  
Franz Kaml

